



Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e. V.

bpa - Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 8 - 24114 Kiel



24105 Kiel

L 212

11.30.07.

Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 8
24114 Kiel

Telefon: (0431) 78 01 762
Telefax: (0431) 78 01 763
E-Mail: Schleswig-Holstein@bpa.de
Internet: www.bpa.de

28.01.04

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2984

Sehr geehrter Herr Beran,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe“ abgeben zu können.

Der bpa begrüßt ausdrücklich Regelungen, die es Personen mit einem Hauptschulabschluss in „verantwortbarer Zeit“ ermöglichen, einen Berufsabschluss in der Altenpflege zu erwerben.

Mit dem verbandlichen Angebot des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJ) haben wir uns besonders der Gruppe der Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus dem ländlichen Bereich geöffnet, um mit dem anerkannten „FSJ“ als Praktikum einen möglichen Berufseinstieg in die Altenpflege zu bieten.

Als Anlage fügen wir unser Anschreiben vom 12.01.2003 an das MSGV bei, in dem wir auf den Referentenentwurf eingegangen sind.

Detaillierter wird die Stellungnahme des „Forums-Pflegegesellschaft“, die Ihnen in den nächsten Tagen zugeht und von uns in vollem Umfang getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Popall
(Landesbeauftragter)

Anlage

bpa - Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 8- 24114 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Herrn Uwe Mangelsdorf
Postfach 1121

24100 Kiel

Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein

Hamburger Chaussee 8
24114 Kiel

Telefon: (0431) 78 01 762
Telefax: (0431) 78 01 763
E-Mail: Schleswig-Holstein@bpa.de

12.01.2003

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Altenpflegegesetzes
und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe**

Ihr Zeichen VIII 516-447131-002

Sehr geehrter Herr Mangelsdorf,

der BPA begrüßt ausdrücklich die schnellstmögliche Umsetzung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe. Nachfolgend möchten wir Ihnen gerne unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf des o.g. Gesetzes darlegen.

§ 3 Ausbildung in der Altenpflegehilfe, Absatz 3:

Der Absatz 3 entspricht dem § 11 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes. Geregelt wurde die Mindestausbildungsdauer sowie die Höchstausbildungsdauer bei Teilzeitform. Ursprünglich hatte das Altenpflegegesetz in § 12 den Ländern Regelungsbefugnis eingeräumt hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung, der Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2. Das Gesetz zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe sieht demgegenüber keine Regelung hinsichtlich einer Höchstausbildungsdauer bei Durchführung der Ausbildung in Vollzeitform vor. Es besteht die Gefahr, daß – da nunmehr nur eine Mindestdauer vorgesehen ist – die regelhafte Ausbildung länger als ein Jahr betragen wird. Im Gesetz sollte deshalb der Rahmen für die Dauer der Ausbildung vorgegeben sein.

Anzustreben ist weiterhin eine Verknüpfung der Altenpflegehelferausbildung mit der Altenpflegeausbildung nach dem Vorbild Hessens und Baden-Württembergs. Dort ist künftig der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand ausreichend, um eine Ausbildung zur Altenpflegehilfe zu machen. Nach erfolgreichem Abschluss der Helferausbildung kann die dreijährige Altenpflegeausbildung um ein Jahr verkürzt werden. Vorteil dieser Regelung ist, daß zukünftig auch Personen mit Hauptschulabschluss innerhalb von drei Jahren Altenpfleger werden können.

Absatz 4:

Der Absatz 4 ermächtigt das MSGV zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, in welcher die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis zu regeln ist. Unklar ist dagegen, ob und an welcher Stelle die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung geregelt werden sollen. § 12 Abs. 1 Ziff. 1 Altenpflegegesetz sah ehemals als Ermächtigungsgrundlage hier eine Regelungsbefugnis der Länder vor. Der BPA regt an, im Gesetz zur Ausbildung der Altenpflegehilfe Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zu regeln, da diese wesentlich sind und damit der Regelungsverantwortung des Gesetzgebers unterliegen.

Sehr geehrter Herr Mangelsdorf, gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung, um ggf. unsere Anmerkungen noch einmal zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Martje Haese
(Landesreferentin)